

Stellungnahme

zum „Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes II (Sachthema Windenergie),
Stand Dezember 2016

für die Gemeinde Großharrie,
Amt Bokhorst-Wankendorf, Kreis Plön

Bearbeiter: PLANUNG kompakt *STADT*
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)
Röntgenstraße 1
23701 Eutin



PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf und
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg



Mitarbeit: Judith Schäbitz M.Sc.

Aufgestellt: 08.06.2017

1. Widerspruch der Gemeinde Großharrie

Die Gemeinde Großharrie hat die vorliegenden Planungen des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung geprüft (Stand Dezember 2016) und sieht die Belange der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt.

Diese Stellungnahme stellt den gemeindlichen Widerspruch in folgenden Belangen dar:

- Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Boostedt,
- Verschattung,
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten und
- Fledermausvorkommen.

1.1 Anlass

Großharrie ist eine Gemeinde im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Mehrere Siedlungen und Hofstellen wie Kleinharrie, Feldscheide und Großharriefeld prägen das Gemeindegebiet Großharrie. Großharrie liegt etwa 3 km nordöstlich von Neumünster und etwa 5,7 km westlich der Bundesautobahn 7 von Kiel nach Bad Segeberg. Das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Dosenmoor“ liegt ca. 500 m nordwestlich von Großharrie.

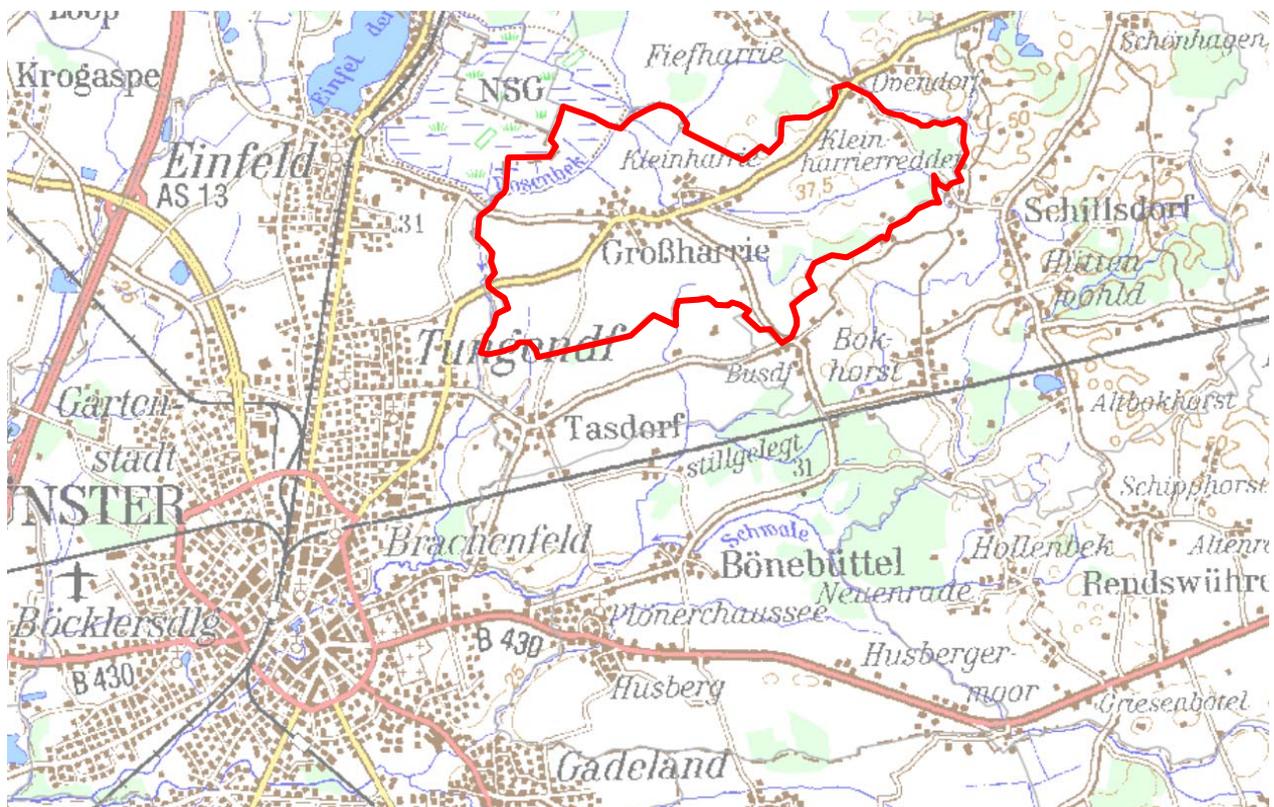


Abbildung 1: Gemeindegebiet Großharrie Topographisch, Quelle: Umweltatlas S-H 10.02.2017 mit Ergänzung der Gemeindegrenze

Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum II wurden bei Großharrie Abwägungsbereiche für Windenergienutzung ausgewiesen. Bereits in der ersten Plandarstellung Ende 2015 waren hier Abwägungsbereiche ausgewiesen. In der zweiten Darstellung vom 17. März 2016 nach der Anpassung des Kriterienkatalogs verblieben keine Abwägungsflächen und somit keine zukünftig Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Großharrie. Die letzte Aktualisierung erfolgte mit dem Entwurf, der sich nun im Beteiligungsverfahren befindet (verfügbar seit dem 27.12. 2016). Nun ist wieder ein zweigeteiltes Vorranggebiet südlich von Großharrie ausgewiesen. Zwar wurde die ehema-

lige Potentialfläche verkleinert, die Gemeinde sieht sich jedoch weiterhin von dem geplanten Vorranggebiet beeinträchtigt.

Die Bewertung der Abwägungskriterien zu diesen Teilflächen ist unvollständig und führt daher nach Auffassung der Gemeinde zu einer falschen Beurteilung der Vorrang- und Potenzialflächen.

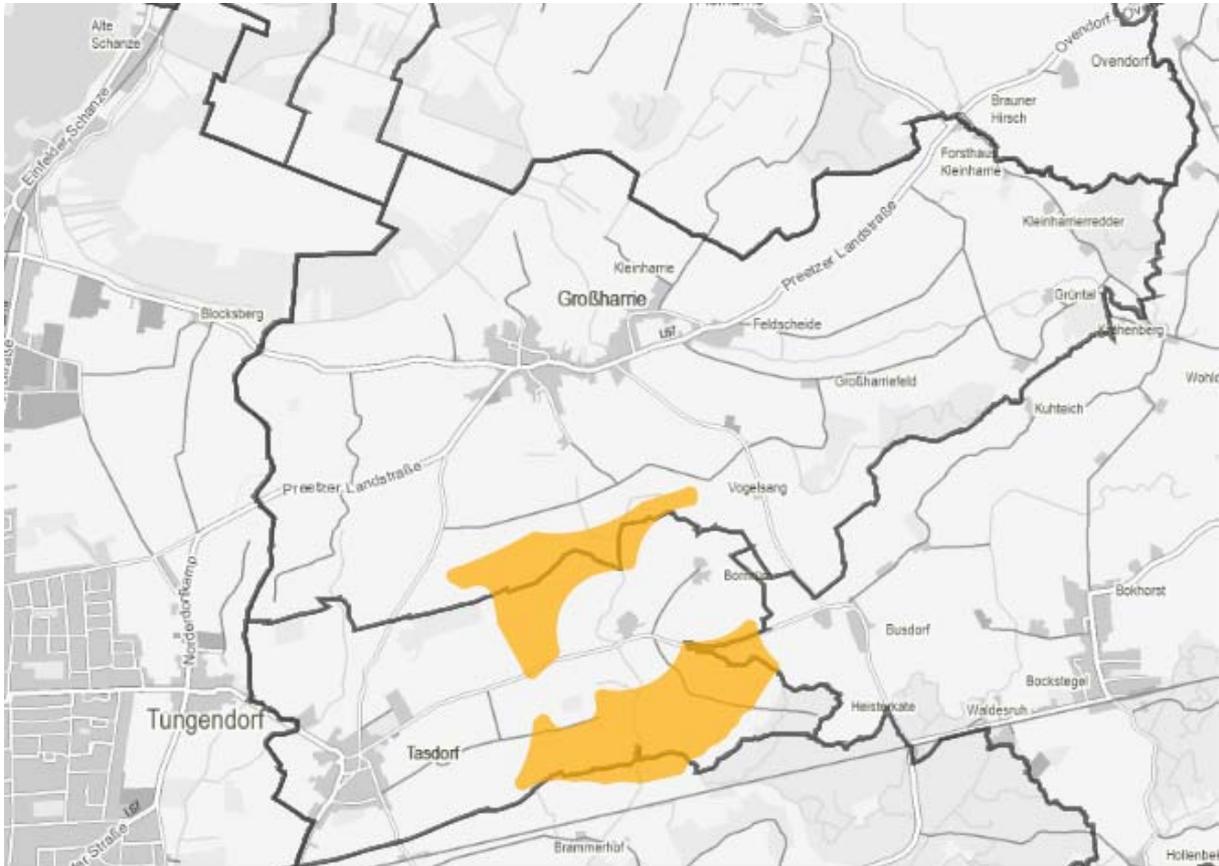


Abbildung 2: Ausschnitt aus „Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans II“ aus dem gesamträumlichen Plankonzept, Gemeinden Großharrie und Tasdorf, Landesplanungsbehörde, Stand 27.12.2016, gelb: Vorranggebiet Nr. PR2_PLO_303 mit zwei Teilflächen

2. Schutzbereich DWD-Weterradarstation Boostedt

2.1 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Binnenland werden heute mit Höhen ab 150 m errichtet. Bei Windenergieanlagen, die nicht einmal diese Höhe von 150 m erreichen, erscheint es mehr als fraglich, ob sie noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Der Vorrang der Windenergie vor anderen Nutzungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der DWD-Weterradarstation Boostedt befinden

- a) von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder
- b) mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und
- c) in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen

mit der Folge der Streichung der Flächen PR2_PLO_303.

Begründung

Das geplante Vorranggebiet südlich von Großharrie (s. Abbildung 2) liegt außerhalb des 5-km-Schutzradius um die DWD Wetterradarstation Boostedt. Es liegt nicht in einem Sektor, der bereits von WEA bebaut ist (8 Anlagen des Windparks bei Schillstorf mit einer Höhe von 104 m).

Das geplante Vorranggebiet südlich von Großharrie liegt innerhalb des 15 km Schutzbereiches um die Wetterradarstation.

Für das betreffende Vorranggebiet gibt es eine Höhenbegrenzung, die für den Bereich Boostedt wie folgt aussieht (Quelle: DWD, Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Änderungsstand 25.01.2013):

Standortbezeichnung	Antennenhöhe (etwa) [müNN]	Maximale Höhe der WEA bis zur Rotorspitze in m über NN im Abstand von										
		5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	11 km	12 km	13 km	14 km	15 km
Boostedt	124	125	126	127	129	130	131	133	135	137	139	141

Für die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes südlich von Großharrie (PR2_PLO_303) bedeutet das bei einer Entfernung von 10 bis 11 km und einer Höhe über NN um 29 bis 33 m eine maximale Höhe von 98 bis 104 m.

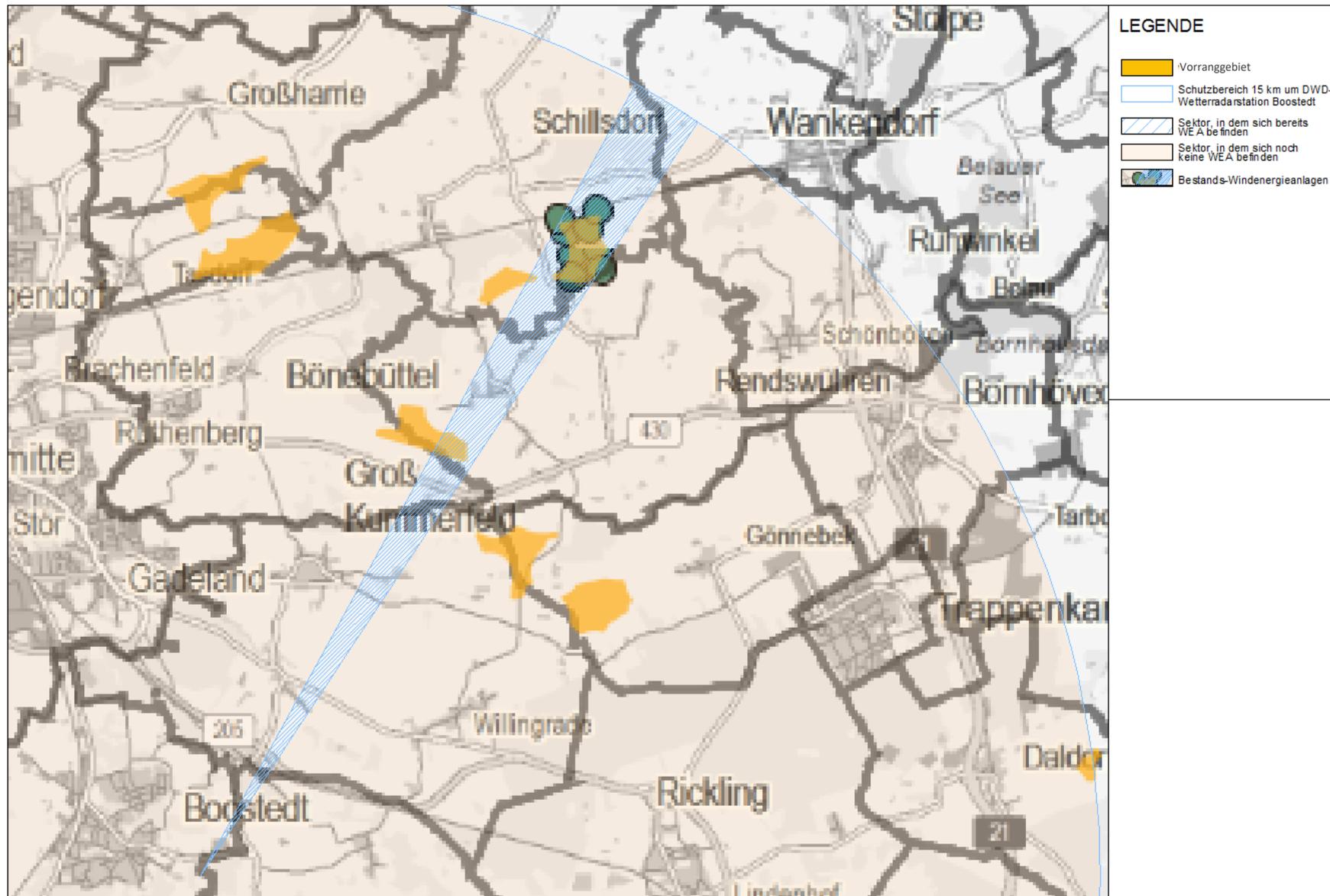


Abbildung 3: 15 km Schutzbereich um DWD Wetterradarstation Boostedt mit Darstellung der Sektoren mit und ohne WKA

3. Verschattung

3.1 Stellungnahme

Ausgehend von der oben genannten maximal zulässigen Beschattungsdauer wird ein Vorhabenträger gezwungen sein, die Anlagen über längere Zeit durch eine Abschaltautomatik abzuregeln, um die Einwohner Großharries nicht übermäßig der rotierenden Verschattung auszusetzen. Ob der Windpark dadurch noch wirtschaftlich betrieben werden kann, muss in Schattengutachten und Wirtschaftlichkeitsprognosen für den Einzelfall nachgewiesen werden.

3.2 Begründung

In den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise) heißt es:

Die theoretische Beschattungsdauer darf 30 Stunden (8 h tatsächlich) pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Anhand der unten abgebildeten Darstellung ist erkennbar, dass für eine 140 m hohe WEA ein Beschattungsbereich von 550 m bis ca. 1.000 m angenommen wird. Heute sind jedoch Anlagen von 200 m Gesamthöhe üblich.

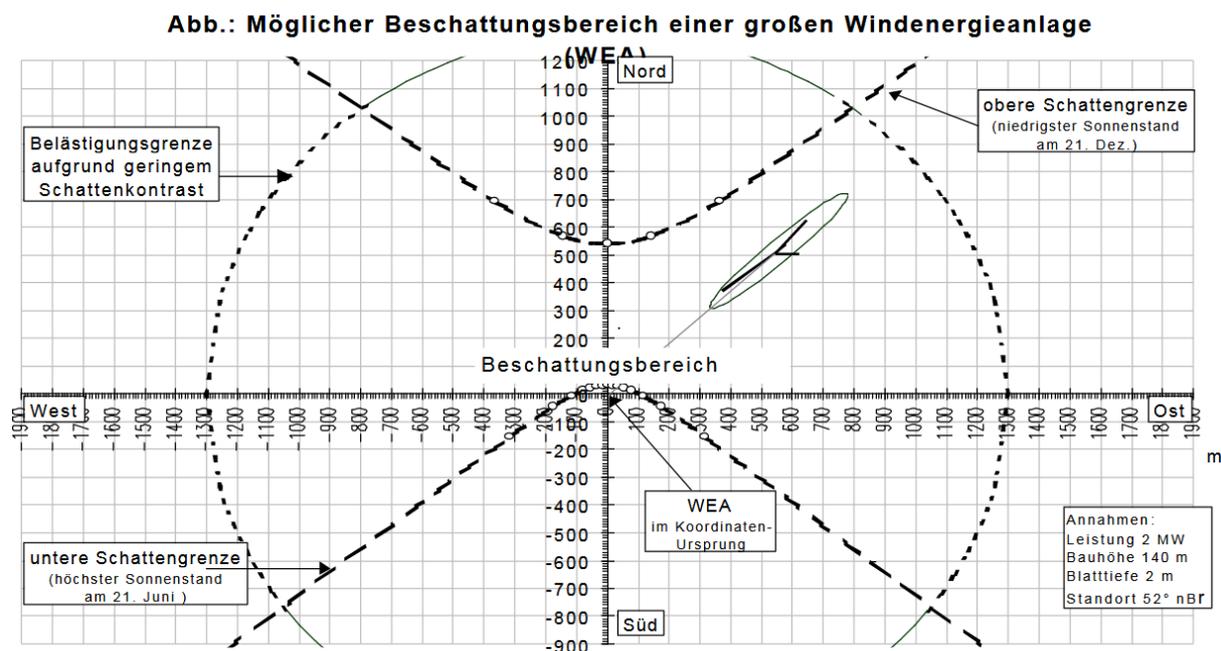


Abbildung 4: Beschattungsbereiche einer 140 m hohen WEA, Quelle: WEA-Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2002

Bei Anlagen von 200 m Höhe kann ein Beschattungsbereich zwischen 300 m und 1.400 m angenommen werden.

Der Ort Großharrie liegt mit der dichtesten Spitze der Ortschaft ca. 800 m vom Vorranggebiet entfernt. Der am weitesten entfernte Punkt von Großharrie liegt ca. 1.600 m vom Vorranggebiet entfernt.

Da die Hauptverschattung in einem Bereich um 800 m um die WEA auftritt, ist also anzunehmen, dass große Teile der im Süden des Ortes liegenden Wohnbebauung von einer Verschattung betroffen sein werden. Weiter entfernt liegende Verschattungsbereiche können in den Morgen- und Abendstunden betroffen sein (Schattenwurf von Windkraftanlagen Bayrischen Landesamt für Umwelt 2016).

4. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten

4.1 Stellungnahme

Aufgrund der unklaren Situation – insbesondere des Rotmilans und des Seeadlers, erscheint die Ausweisung des Vorranggebietes als äußerst konfliktreich. Es birgt aufgrund der Lage innerhalb des Prüfbereiches eines potentiellen Rotmilan-Neststandortes Konfliktpotenzial.

Notwendig ist die Berücksichtigung des Kriteriums „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten“. Bei einer Großvogelkartierung zwischen März und Mai 2017 wurden in dem Waldgebiet südöstlich von Groß Harrie mehrere Horste nachgewiesen, von denen einer vermutlich von Rotmilanen errichtet wurde. In der Saison 2017 wurde der Horst von Kolkraben genutzt (SCHUCHARDT 2017)¹. Es ist jedoch möglich, dass in der nächsten Saison der Horst wieder von Rotmilanen genutzt wird. Klarheit kann hier nur eine Folgeuntersuchung im nächsten Jahr bringen.

Solange nicht eine gezielte Kartierung der planungsrelevanten Großvogelarten- einschließlich des Rotmilans - vorgenommen wurde, können keine Windeignungsgebiete in einem potentiellen Horstumfeld ausgewiesen werden.

4.2 Begründung

Die Landesplanung hat große Gebiete nordöstlich von Neumünster als potentielle Beeinträchtigungsbereiche von Großvogelhorsten und Umgebungsschutz eingestuft. Die Potenzialfläche PR2_PLO_302 wurde nicht als Vorranggebiet in den Entwurf des Regionalplanes übernommen mit der Begründung:

Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:

- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel
- nicht sicher nachgewiesenem Rotmilanhorst
- Potenzialfläche überlagert sich ganz überwiegend mit einem Kriterium hoher Priorität (potenzieller Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel). Um Konflikte zu vermeiden, entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Der übrige Flächenteil erreicht nicht die Anforderungen an die Mindestgröße (mind. 15 ha). Die Potenzialfläche entfällt daher vollständig als Vorranggebiet.

Im Frühjahr 2017 wurde in dem Waldgebiet südöstlich von Großharrie ein Horst nachgewiesen, der vermutlich von Rotmilanen errichtet wurde. Im Umfeld des Brutwaldes wurden im gesamten Beobachtungszeitraum auffliegende, Nahrung suchende und auf dem Acker sitzende Rotmilane gesichtet. Es konnte in diesem Frühjahr jedoch kein Beweis einer Brut durch Rotmilane erbracht werden, der Horst wurde von Kolkraben besetzt (SCHUCHARDT 2017). Sollte ein Rotmilan-Brutpaar in der letzten Brutsaison hier gebrütet haben, hätte der Horst für weitere zwei Jahre einen Schutzstatus als Lebensstättenfunktion, solange kein neuer Reviermittelpunkt nachgewiesen wurde (Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, 2016). In der Saison 2018 muss eine weitere Großvogelkartierung hier Klarheit über die Nutzung des Horstes bringen.

Das Vorranggebiet PR2_PLO_303 liegt teilweise in diesem Konfliktbereich.

¹ Das Erfassungsgutachten der anerkannten Ornithologin M.Sc. M. Schuchardt, erstellt im Auftrag der Gemeinde 2017 wird als fachliche Grundlage mit dieser Stellungnahme übergeben.



Abbildung 5: Ausschnitt Gemeindegebiet Großharrie, Vorranggebiete (orange) und Konfliktbereich 1,5 km um potentiellen Horst des Rotmilans (rosa)

Fälschlicherweise ist dieses Kriterium im Datenblatt der Abwägungsbereiche PR2_PLO_303 nicht aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum die Potentialfläche 302 entfallen ist und das Vorranggebiet 303 bei gleicher Bertoffenheit übernommen wurde.

Die Bioconsult SH GmbH & Co.KG untersuchte die Situation in Bezug auf die o. g. Arten für die Vorranggebiete im östlichen und westlichen Teil des Gemeindegebietes Rendswühren.

Bei Schillsdorf (ca. 3,5 km östlich des Vorranggebietes) befindet sich ein Seeadler-Neststandort. Dieses Nest war in 2015 besetzt (erfolgreiche Brut, PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ 2015). 2016 erfolgte eine erfolgreiche Umsiedlung an den Holzsee, der über 7 km von dem Gemeindegebiet Großharrie entfernt ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der alte Horst nicht wieder von Seeadlern oder anderen planungsrelevanten Großvogelarten besetzt werden kann.

Der bekannte Schwarzstorch-Horst bei Schillsdorf war lt. BIOCONSULT in 2016 nicht besetzt und wird auch nicht mehr in der Karte des MELUR (30.03.2016) gelistet. Dass es hier einen Schwarzstorch-Horst gibt, zeigt aber, dass das Gebiet potenziell als Brutplatz für den Schwarzstorch geeignet ist.

Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – darauf hin, dass für die brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten.

Findet bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungsjahr keine Brut statt, ist ein weiteres Untersuchungsjahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsa-

me Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen.

Somit hat zumindest der Seeadlerhorst weiter Bestandsschutz, auch wenn er 2016 nicht besetzt war.

Aus dem Zweiten Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 2014 geht hervor, dass das Gebiet östlich von Neumünster von Rotmilanen besiedelt war. Der BfN hat in der Verbreitungskarte aus dem Jahr 2013 ebenfalls für diese Region Vorkommen des Rotmilans und des Weißstorchs bestätigt.

Bei dem Standort des Vorranggebietes PR2_PLO_303 handelt es sich um eine mehrere Waldflächen umzingelnde und zerschneidende Struktur. Des Weiteren liegt das Vorranggebiet ca. 1.800 m südöstlich des NSG und FFH-Gebietes „Dosenmoor“ sowie des LSG „Einfelder See“, das Vorranggebiet stellt somit eine Barriere und Zerschneidung von Flugwegen zu wichtigen Nahrungshabitaten zwischen den Waldgebieten südlich von Großharrie und den genannten NSG, LSG und FFH-Gebieten dar. In diesen Flugkorridoren ist verstärkt mit der Anwesenheit planungsrelevanter Arten zu rechnen. Die Errichtung von WEA in diesen Korridoren hat eine Erhöhung des Tötungsrisikos zur Folge.

5. Fledermausvorkommen

5.1 Stellungnahme

Aufgrund der dargestellten Fledermausvorkommen in den FFH-Gebieten und den angrenzenden Waldgebieten erscheint die Ausweisung des zwischen den Habitaten gelegenen Vorranggebietes als äußerst konfliktreich. Auf die Ausweisung ist zu verzichten, bevor nicht eindeutige Untersuchungen ein Konfliktrisiko mit lokalen oder ziehenden Populationen der Fledermäuse ausgeschlossen haben.

5.2 Begründung

In den großen Waldflächen südlich und östlich der Gemeinde Großharrie, im Hollenbeker Holz und dem Bönebütteler Gehege sowie nordöstlich im Dosenmoor sind bedeutende Fledermausvorkommen anzutreffen.

Südöstlich des südlichen Teils des Vorranggebietes liegt das FFH-Gebiet 1926-301 „Bönebütteler Gehege“, das als Erhaltungsgegenstand die Bechsteinfledermaus nennt². Ca. 10 % der Bechsteinfledermaus-Population von Schleswig-Holstein leben in den Buchenwäldern östlich von Bönebüttel. Der NABU-Fledermauswald „Hölle“ in der Schwale-Niederung östlich von Bönebüttel bietet Rauhaut-, Mücken- und Bechsteinfledermaus und auch dem Großen Abendsegler Lebensraum. Das FFH-Gebiet 1826-301 „Dosenmoor“ ist ebenfalls Fledermauslebensraum. Hier befinden sich Vorkommen von Wasser-, Teich-, Mückenfledermaus, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler. Noch nicht erforscht sind die Zug- und Wechselrouten der Fledermäuse im Umfeld dieser Quartiere. Da sich Fledermäuse häufig an vorhandenen Strukturen wie Gehölzstreifen, Knicks oder Fließgewässern orientieren, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Diese Routen können jedoch massiv von den Zugrouten zu den Winter- bzw. Sommerquartieren abweichen.

² Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 1926-301 „Bönebütteler Gehege“ aktualisiert März 2015

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Großharrie hat sich intensiv mit der Ausweisung möglicher Vorranggebiete für Windenergienutzung und der von der Landesplanung empfohlenen Kriterien beschäftigt. Nach der planerischen Analyse unter den Gliederungspunkten

Schutzbereich DWD-Weterradarstation Boostedt,
Verschattung,
Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten und Fledermausvorkommen

wird festgestellt, dass die Gemeinde Großharrie durch die vorgesehene nördliche Teilfläche des Vorranggebietes für Windkraft PR2_PLO_303 nach Prüfung der „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess“ mehrfach stark belastet und in ihrer zukünftigen Entwicklung erheblich eingeschränkt ist.

Hinsichtlich des Schutzbereiches der Weterradarstation Boostedt unterliegen die überwiegenden Flächen darüber hinaus einem weichen Tabukriterium.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Großharrie den Verzicht auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie.

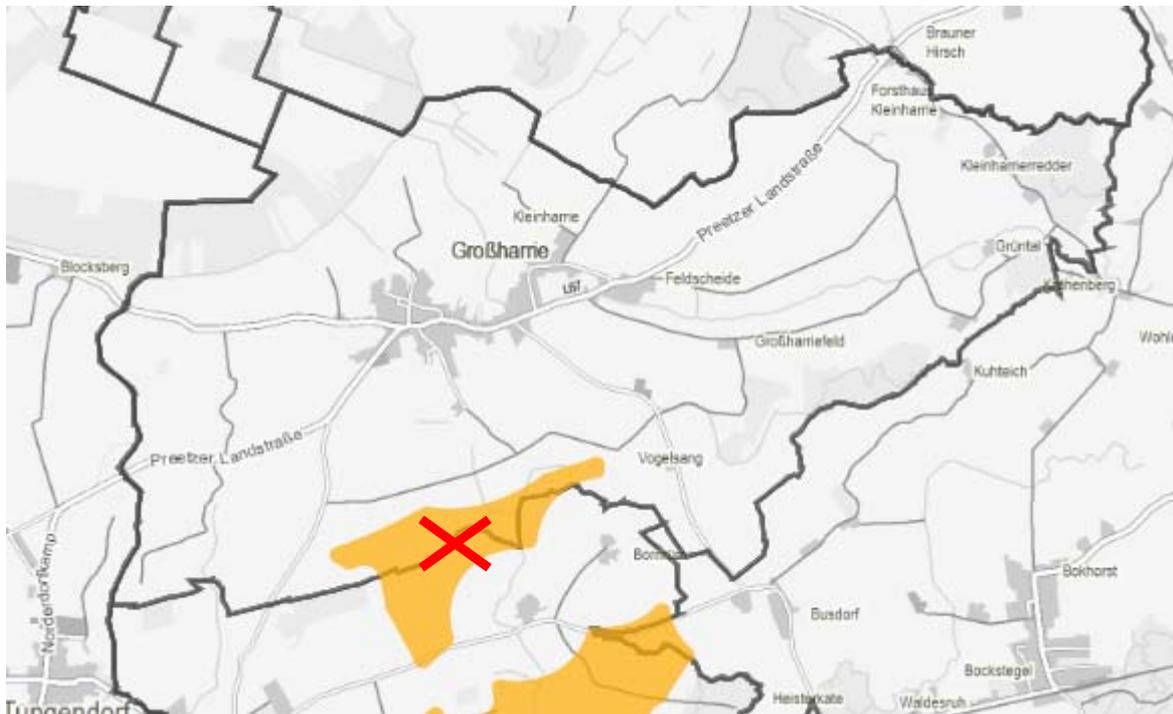


Abbildung 6: notwendiger Verzicht auf mögliches Vorranggebiet im Gemeindegebiet